

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 2. Oktober 2013

Nr. 16 Jahrgang 10

Auflage: 5.200 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach §18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes	Seite 1
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag - Dank der Bürgermieserin	Seite 2
Mitteilung aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung	
- Information über die Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach“, OT Geltow	Seite 3
- Information über die disponiblen/variablen Ferientage der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule“, OT Geltow	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan „Moosweg / Pappeltor“ incl. Planausschnitt	Seite 4
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 6
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 11
Anzeige - Die Gemeinde Schwielowsee vergibt im OT Ferch Fercher Straße 13 a ein Erbbaurecht zur Bebauung des Grundstücks	Seite 12

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt bzw. den Bürgerbüros der Gemeinde Schwielowsee schriftlich oder zu den Öffnungszeiten:

Einwohnermeldeamt Ferch:

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Caputh:

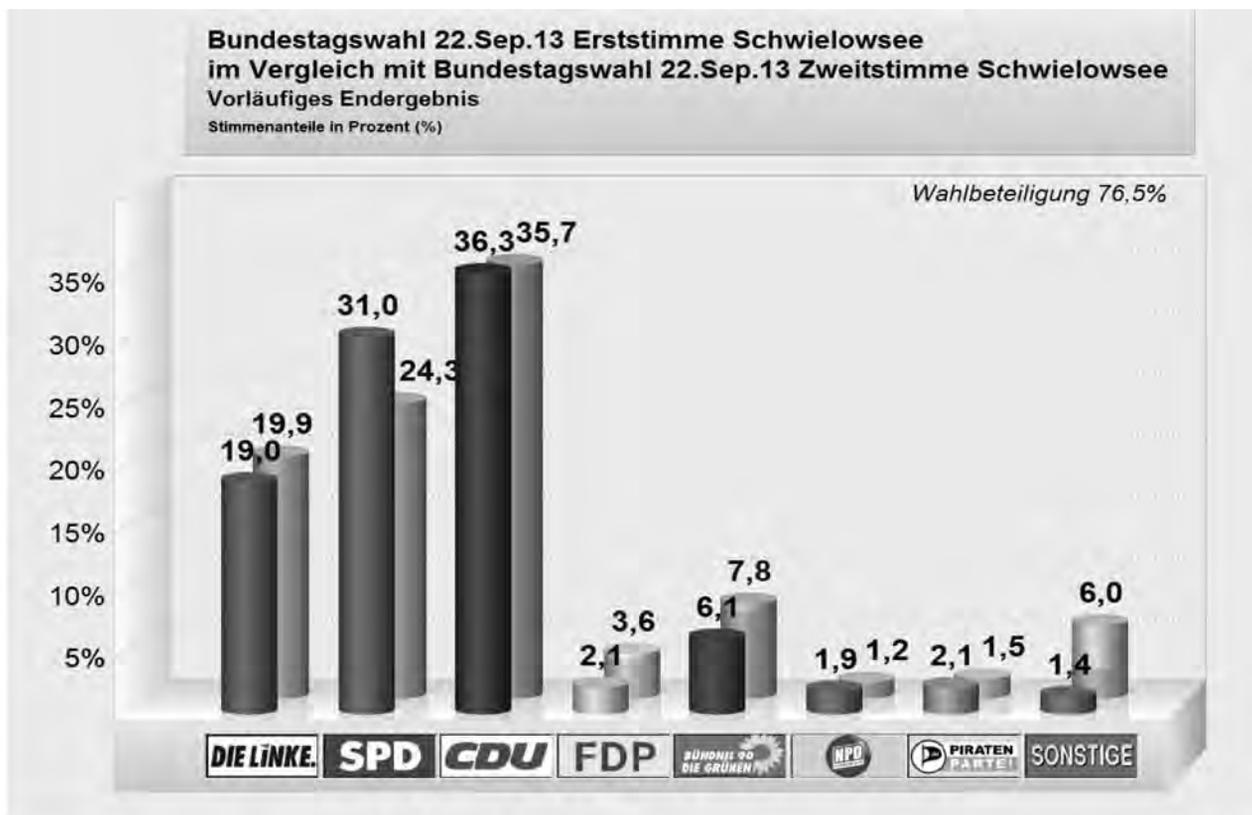
Montag	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
--------	-----------------------

Bürgerbüro Geltow:

Donnerstag	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
------------	-----------------------

und nach Vereinbarung zur Niederschrift eingelegt werden.

gez.: R. Matthies
Fachbereichsleiter
Zentrale Steuerung



Bundestagswahl 22.Sep.13 Erststimme Schwielowsee im Vergleich mit Bundestagswahl 22.Sep.13 Zweitstimme Schwielowsee
Vorläufiges Endergebnis

Wahlb. ohne Sperrv.	7.191	Wahlb. ohne Sperrv.	7.191
Wahlb. mit Sperrvermerk	1.145	Wahlb. mit Sperrvermerk	1.145
Wahlb. nach §25 Abs 2. BW	0	Wahlb. nach §25 Abs 2. BW	0
Wahlb. insgesamt	8.336	Wahlb. insgesamt	8.336
Wähler insgesamt	6.375	Wähler insgesamt	6.375
dav. mit Wahlschein	1.094	dav. mit Wahlschein	1.094
Ungültige Erststimmen	116	Ungültige Zweitstimmen	82
Gültige Erststimmen	6.259	Gültige Zweitstimmen	6.293
Wahlbeteiligung	76,5%	Wahlbeteiligung	76,5%

	Erststimmen	Anteil	Zweitstimmen	Anteil	
Müller (DIE LINKE)	1.192	19,0%	DIE LINKE	1.252	19,9%
Wicklein (SPD)	1.941	31,0%	SPD	1.531	24,3%
Reiche (CDU)	2.271	36,3%	CDU	2.246	35,7%
Krüger (FDP)	134	2,1%	FDP	227	3,6%
Baerbock (GRÜNE/B 9.	383	6,1%	GRÜNE/B 90	488	7,8%
Stein (NPD)	117	1,9%	NPD	77	1,2%
Everding (PIRATEN)	133	2,1%	PIRATEN	96	1,5%
Müller (- - -)	17	0,3%	REP	11	0,2%
Hörstel (- - -)	23	0,4%	MLPD	5	0,1%
Hercher (- - -)	48	0,8%	AfD	310	4,9%
			pro Deutschland	21	0,3%
			FREIE WÄHLER	29	0,5%

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

Ich danke allen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag betraut waren, besonders den vielen ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den Wahlvorständen. Ein ganz großes Dankeschön an die Wahlleiterin der

Gemeinde Schwielowsee, Frau Kathrin Reichau sowie an den stellv. Wahlleiter, Herrn Randy Matthies für die gute Arbeit.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Mitteilung aus dem Fachbereich
Zentrale Steuerung**

**Information über die Schließtage und Schließzeiten
der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee
und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb)
in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule
„Albert Einstein“, OT Caputh sowie
der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb)
in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule
„Meusebach“, OT Geltow**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Schwielowsee“** hat in seiner Sitzung am 12.08.2013 folgende Schließzeiten für das Jahr 2014 beschlossen:

- Freitag, 14. März 2014 - Bildungstag
- Freitag, 02. Mai 2014 - Tag nach 1. Mai 2014
- Freitag, 30. Mai 2014 - Tag nach Christi Himmelfahrt
- Donnerstag, 02. Oktober 2014 - Bildungstag (Tag der Deutschen Einheit)
- Montag, 29. Dezember 2014 und Dienstag, 30. Dezember 2014 - Zeitraum Weihnachten und Neujahr
- Freitag, 02. Januar 2015 - Zeitraum nach Neujahr

Aufgrund umfangreicher Fußbodensanierungsmaßnahmen bleibt die Kindertagesstätte „Schwielowsee“ im Zeitraum vom 14. Juli 2014 - 25. Juli 2014 geschlossen.

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Birkenhain“** hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgende Schließzeiten für das Jahr 2014 beschlossen:

- Freitag, 14. März 2014 - Bildungstag
- Freitag, 02. Mai 2014 - Tag nach 1. Mai 2014
- Freitag, 30. Mai 2014 - Tag nach Christi Himmelfahrt
- Donnerstag, 02. Oktober 2014 - Bildungstag (Tag vor Deutschen Einheit)
- Montag, 22. Dezember 2014, Dienstag, 23.12.2014,
- Montag, 29. Dezember 2014 und Dienstag, 30. Dezember 2014 - Zeitraum Weihnachten und Neujahr
- Freitag, 02. Januar 2015 - Zeitraum nach Neujahr

Der Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte **„Villa Sonnenschein“** hat in seiner Sitzung am 14.08.2013 folgende Schließzeiten für das Jahr 2014 beschlossen:

- Freitag, 21. März 2014 - Bildungstag
- Freitag, 02. Mai 2014 - Tag nach 1. Mai 2014
- Freitag, 30. Mai 2014 - Tag nach Christi Himmelfahrt
- Donnerstag, 02. Oktober 2014 - Bildungstag (Tag vor Deutschen Einheit)
- Montag, 22. Dezember 2014, Dienstag, 23.12.2014,
- Montag, 29. Dezember 2014 und Dienstag, 30. Dezember 2014 - Zeitraum Weihnachten und Neujahr
- Freitag, 02. Januar 2015 - Zeitraum nach Neujahr

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr alle drei Kindertagesstätten am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule **„Albert Einstein“, OT Caputh** wurden durch die Schulkonferenz beschlossen:

- Freitag, 01. November 2013 – Ferientag (VHG/iKb geschlossen)
- Montag, 25. November 2013 - disponibler Ferientag (VHG/iKb geschlossen)
- Montag, 23. Dezember 2013, Freitag, 27. Dezember 2013,
- Montag, 30. Dezember 2013 - zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)

- Donnerstag, 02. Januar 2014, Freitag, 03. Januar 2014 - Zeitraum nach Neujahr – Ferien (VHG/iKb geschlossen)
- Freitag, 02. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach 01. Mai 2014, VHG/iKb geschlossen)
- Freitag, 30. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach Christi Himmelfahrt, VHG/iKb geschlossen)

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule **„Meusebach“ OT Geltow** wurden durch die Schulkonferenz beschlossen:

- Freitag, 04. Oktober 2013 - Ferientag Tag nach Deutschen Einheit (VHG/iKb geschlossen)
- Freitag, 01. November 2013 - Ferientag (VHG/iKb geschlossen)
- Montag, 23. Dezember 2013, Freitag, 27. Dezember 2013,
- Montag, 30. Dezember 2013 - zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)
- Donnerstag, 02. Januar 2014, Freitag, 03. Januar 2014 - Zeitraum nach Neujahr – Ferien (VHG/iKb geschlossen)
- Freitag, 02. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach 01. Mai 2014, VHG/iKb geschlossen)
- Freitag, 30. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach Christi Himmelfahrt, VHG/iKb geschlossen)
- Dienstag, 10. Juni 2014 - Bildungstag (variabler Ferientag, VHG/iKb geschlossen)

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr die iKb's und Verlässlichen Halbtagsgrundschulen am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

gez.: R. Matthies
Fachbereichsleiter Zentrale Steuerung

**Information über die disponiblen/variablen
Ferientage der Verlässlichen Halbtagsgrundschule
„Albert Einstein“, OT Caputh sowie der
Verlässlichen Halbtagsgrundschule
„Meusebach-Grundschule“, OT Geltow**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

folgende disponiblen/variablen Ferientage wurden durch die Schulkonferenz für die Verlässliche Halbtagsgrundschule **„Albert Einstein“, OT Caputh** beschlossen:

- Freitag, 01. November 2013 - Ferientag
- Montag, 25. November 2013 - disponibler Ferientag
- Freitag, 02. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach 01. Mai 2014)
- Freitag, 30. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach Christi Himmelfahrt)

folgende disponiblen/variablen Ferientage wurden durch die Schulkonferenz für die Verlässliche Halbtagsgrundschule **„Meusebach-Grundschule“ OT Geltow** beschlossen:

- Freitag, 01. November 2013 - Ferientag
- Freitag, 02. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach 01. Mai 2014)
- Freitag, 30. Mai 2014 - Ferientag (Tag nach Christi Himmelfahrt)
- Dienstag, 10. Juni 2014 - variabler Ferientag

Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr die Verlässlichen Halbtagsgrundschulen am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!

gez.: R. Matthies
Fachbereichsleiter Zentrale Steuerung

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Bebauungsplan "Moosweg / Pappeltor"

Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10. Oktober 2013 bis einschließlich 11. November 2013

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee nördlich der Bundesstraße 1 (siehe Übersichtskarte). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke: Flur 1 der Gemarkung Geltow: 17 (tlw.), 22 (tlw.), 23 (tlw.), 24 (tlw.), 25 (tlw.), 28, 35, 36/1, 37 (tlw.), 74 (tlw.), 479/1 (tlw.), 479/2, 610, 611, 613, 706 und 708; Flur 3 der Gemarkung Geltow: 158/2, 158/3, 158/4, 159/4 (tlw.), 159/5 (tlw.), 159/7 (tlw.), 159/8, 159/9 (tlw.), 224 (tlw.), 225 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.), 228 und 242 (tlw.).

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und die unten genannten umweltbezogenen Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. Oktober 2013 bis einschließlich 11. November 2013 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.5 aus und können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:
Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Es liegen umweltbezogene Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:

Immissionsschutz:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Moosweg / Am Pappeltor", Bericht B1715_1 vom 6.09.2013; Verfasser: Acouplan GmbH
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Moosweg/Pappeltor“ vom 27.02.2012; Verfasser: LK Argus, Berlin Hamburg Kassel
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft; 02.11.2011: Es wird auf mögliche Konflikte zwischen einer im Mischgebiet künftig möglichen Wohnnutzung und den beiden ansässigen Gewerbebetrieben aus der Baubranche hingewiesen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 19.01.2012: Es wird das Erarbeiten einer Immissionsprognose insbesondere hinsichtlich des gegebenen LKW-Verkehrs des Recycling-Hofes empfohlen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 17.11.2011: Es wird empfohlen, das Mischgebiet so zu gliedern, dass angrenzend an das WA die schutzbedürftige Bebauung bzw. nicht wesentliche störende (WA-verträgliche) Betriebe angesiedelt werden, um einen ausreichenden Schutzanspruch zu garantieren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei einer außerschulischen Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen die Ruhe- und Nachtzeiten zu beachten sind.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; 12.12.2012: Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet die Orientierungswerte nicht an jedem Punkt eingehalten werden. Zudem sollen aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgelegt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass anlagenbezogene Anforderungen für die gewerblichen Anlagen in der Wildparkstraße 15 b hinsichtlich des An- und Abfahrverkehr auszuschließen sind, da der

Abstand zu den betrachteten Anlagen mehr als 500 m beträgt und die genutzten Straßen ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Zudem wurde festgestellt, dass die für die geplante Nutzung maßgeblichen Immissions- bzw. Orientierungswerte für Geräusche, Verkehrslärm und Staub werden, bezogen auf die zuvor genannten Anlagen, sicher eingehalten werden.

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Gesundheit; 07.04.2011: Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmbelastung durch vorhandene Nutzungen außerhalb des Plangebietes sowie die Thematik „Erholungsort Schwielowsee“ zu berücksichtigen sind.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen NL West; 28.11.2012: Es wird angeregt, das Plangebiet ausreichend vor Verkehrslärm zu schützen sowie die empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen.

Altlasten:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Bodenschutz; 07.04.2011 sowie 17.11.2011: Es wird bestätigt, dass eine grundsätzliche anthropogene Vorbelastung des Bodens sowie eine Altlastenverdachtsfläche gegeben sind.

Wasser:

- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Wasser- und Bodenschutz; 13.12.2012: Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan keine Festlegungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser getroffen wurden.
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Gesundheit; 07.04.2011 und 17.11.2011: Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlungsbedürftigkeit von Regenwasser zu berücksichtigen ist sowie die Verträglichkeit mit der im Verfahren befindliche Trinkwasserschutzzone III B des Wasserwerkes Wildpark zu prüfen ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 17.11.2011: Es wird angeregt, Stell- und Wegeflächen durch einen wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu befestigen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass verunreinigtes Niederschlagswasser keiner Versickerung zugeführt werden darf.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 11.04.2011: Es wird darauf hingewiesen, dass im Uferbereich der Havel (westlich, außerhalb des Plangebietes) ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt.
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 11.11.2011: Es wird empfohlen, ein Verwendungsverbot für wassergefährdende Stoffe festzusetzen. Es wird auf das Fehlen von Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagsabflüssen hingewiesen.

Umweltprüfung:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht; 07.04.2011: Es wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für ein Bauleitverfahren nach § 13a BauGB nicht gegeben sind. Somit ist ein Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), Umweltbericht (§ 2a BauGB), Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), zusammenfassender Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) und Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB), erforderlich.

Ausgleichsflächen

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, Recht, Bauen, Kataster und Vermessung; 27.11.2012: Es wird empfohlen, die Kompensationsmaßnahmen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH zu vereinbaren.

Pflanzmaßnahmen

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Naturschutz; 17.11.2011: Es wird die Verwendung einer umfangreicheren Pflanzliste empfohlen.
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 11.11.2011: Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen nicht geeignet seien, den Verlust der Grundwasserneubildung zu kompensieren.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf "Moosweg/Pappeltor" wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 29.09.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee

- Friedhofssatzung -

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof Ferch, den kommunalen Teil des Kirchenfriedhofs Ferch sowie den kommunalen Friedhof in Ferch – Kammerode.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwielowsee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schwielowsee kann ferner bestattet oder beigesetzt werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 3 genannten Personenkreisen gehören, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schwielowsee.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Doppelgrabstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Schwielowsee in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet und verunglimpft werden können,
- d) die Wege mit Fahrzeugen, ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung, zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- i) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
- k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol,
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihn vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ihnen ist, nach Genehmigung, die Erbringung friedhofs- und bestattungstypischer Leistungen auf den Friedhöfen gestattet.

(2) Auf ihren Antrag hin erhalten nur solche Gewerbetreibende eine Genehmigung, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Arbeiten sind vor der erstmaligen Auf-

nahme der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt für das Anliefern von Särgen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten sowie die Dekoration von Särgen und Urnen. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Darüber hinaus kann sie verlangen, dass ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(3) Die Genehmigung kann durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen. Die Genehmigung kann 1 Jahr befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit / Sonderregelungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Beauftragten "die Bescheinigung über den Sterbefall für die Bestattung" und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Auf dem kommunalen Teil des kirchlichen Friedhofes in Ferch dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Erdbestattungen sind unzulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort (Grabstelle) und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Doppelgrabstelle bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Dies gilt auch für Sargzubehör und -ausstattung sowie Überurnen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Überurnen dürfen bis zu 30 cm hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 21 cm haben.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen von Gräbern ist durch einen Gewerbebetrieb/ Totengräber (vgl. § 7) auszuführen und vom Antragsteller für die Bestattung oder den Nutzungsberechtigte der Grabstelle zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 bzw. 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

(3) Eine Grabstätte darf nur neu belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeiten, gemäß der Absätze 1 und 2, wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12

Umbettungen / Exhumierungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen müssen der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Seitens der Angehörigen darf nur ein Beauftragter an der Umbettung teilnehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Einsatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Sarg- und Urnensexhumierungen dürfen nur durch einen/einer Bestatter/Spezialfirma durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Nutzungsrechte und Nutzungsdauer

(1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Urnengrabstellen,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen,
- c) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für Erdbestattung kann auf Antrag ein Nutzungsrecht von max. 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht durch die Festsetzungen gem. § 11.

(4) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Im Grabe eines verstorbenen Elternteils kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Einzelgrabes nicht übersteigt.

(5) In den Doppelgräbern können die Angehörigen des Verstorbenen, der auf einer Grabstelle eines Doppelgrabes bestattet worden ist, bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.

Innerhalb der Gruppen b - d wird der Älteste Nutzungsberechtigter, soweit die Hinterbliebenen keine andere einvernehmliche Regelung treffen.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zwecks Belegung einer Grabstelle den rechtmäßigen Nutzungsberechtigten festzustellen.

(7) Doppelgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Jede Grabstelle eines Doppelgrabes darf während der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(8) Eine Beisetzung in einer unbelegten Grabstelle darf nur erfolgen, wenn die Nutzungsdauer um soviel Jahre verlängert wird, dass die Ruhefrist von 20 bzw. 30 Jahren für Erdbestattungen und 20 Jahren für Feuerbestattungen gewährt bleibt. Die Nutzungsdauer wird für das Doppelgrab um höchstens 30 Jahre verlängert; dafür ist pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 1/30 des Betrages zu zahlen, der im Zeitpunkt des Todesfalles für den Erwerb eines Doppelgrabes gezahlt werden müsste.

(9) Unbelegte Grabstellen von Doppelgräbern werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

(10) Das Ausmauern von Grabstellen ist nicht zulässig.

(11) Urnen dürfen auch in den für die Erdbestattung vorgesehenen Doppel- oder Einzelgrabstätten beigesetzt werden, sofern die Friedhofsverwaltung zustimmt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. In jeder unbelegten Einzelgrabstelle ist die Beisetzung von

zwei Urnen möglich. In einer unbelegten Doppelgrabstelle dürfen maximal fünf Urnen beigesetzt werden. Um die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu gewährleisten, ist eine Nutzungsverlängerung vorzunehmen. Die Vorschriften über die Doppelgrabstätten gelten entsprechend.

(12) Auf dem Waldfriedhof wird ein Grabfeld für anonyme Grabstätten (Urnenbeisetzungen) bereitgestellt. Diese Grabstätte wird lediglich begrünt. Die Pflege der Grünfläche übernimmt die Friedhofsverwaltung. Diese Gräber werden durch eine Grabplatte gekennzeichnet. Bepflanzungen und Ausschmückungen sind nicht möglich. Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten sind umgehend nach einer erfolgten Beisetzung anzulegen.

(3) Zur Pflege der Grabstätten sind keine umweltbeeinträchtigenden Mittel zu verwenden.

(4) Winterschutz an Gräbern einschließlich Zubehör, Grabzeichen und Denkmälern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u. ä. ausgeführt werden.

(5) Bänke, Platten, Kies- sowie Sandflächen und Ähnliches auf Grabstätten sind unzulässig.

(6) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das angrenzende Gelände herzurichten.

(7) Die Gemeinde Schwielowsee führt 1mal jährlich, durch eine beauftragte Firma eine Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) durch. Diese Überprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bei Beantragung des Grabmales einmalig für 20 Jahre erhoben. Diese Gebühren ergeben sich aus § 7 Abs. 4 Friedhofsgebührensatzung.

Auf der anonymen Urnengrabanlage werden diese Gebühren nicht erhoben.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabsteine müssen „werkgerecht“ verarbeitet sein, d. h., es dürfen keine Materialien zur Verwendung kommen, die ihren natürlichen Charakter durch die Bearbeitung verlieren. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnengräbern:

stehende Grabmale:

Höhe	0,60 bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,14 m

liegende Grabmale:

Breite	bis 0,35 m
Höchstlänge	0,40 m
Mindeststärke	0,14 m

b) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	0,22 m

liegende Grabmale:

Breite	bis 1,00 m
Länge	bis 1,20 m
Mindesthöhe	0,18 m

(2) Es darf nicht mehr als ein Drittel eines Doppelgrabes durch Stein abgedeckt sein.

(3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(4) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen und besonderen Einfassungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 13 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 16

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(3) Normgröße	1. Einzelgrab	Länge: 2,50 m
		Breite: 1,25 m
	2. Doppelgrab	Länge: 2,50 m
		Breite: 2,50 m
	3. Urnengrab	Länge: 0,80 m
		Breite: 0,80 m

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17

Anlieferung

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 15. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 14.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle zur Änderung oder Entfernung derselben auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal einschließlich Zubehör auf Kosten des Antragstellers oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle entfernt werden.

(5) Als Werkstoff zur Herstellung der Grabmale sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze zulässig.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Bestattungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII.**Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 21****Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgräbern der Bestattungspflichtige, bei Doppelgräbern der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 19, Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Kunststoffabfälle und sonstige verrottbare Abfälle sind getrennt von den wieder verwendbaren organischen Abfällen in die an den Friedhöfen vorhandenen Abfallsammelbehälter zu bringen.

§ 22**Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20, Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommen die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen in Ordnung bringen.

VIII.**Leichenhallen und Trauerfeiern****§ 23****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Benutzungsordnungen kann die Friedhofsverwaltung erlassen.

§ 24**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab gehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn

der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.**Schlussvorschriften****§ 25****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter bzw. unbestimmter Dauer sind vom Nutzungsberechtigten im Einzelfall nachzuweisen und haben dann Bestand.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26**Haftung**

Die Gemeinde Schwielowsee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schwielowsee verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof unbefugt betritt (§ 6),
2. gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt und auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorgeschriebene Anzeige ausübt sowie gegen die festgelegten Vorschriften verstößt (§ 7)
4. Särge und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen (§ 9),
5. Grabstätten nicht entsprechend der Vorschriften herstellt, bepflanzt und pflegt (§§ 19, 20 und 21),
6. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert sowie Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte oder befestigt (§§ 15, 16, 17 und 18),
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21) oder ohne vorherige Zustimmung entfernt (§ 20).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schwielowsee, vom 01.04.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 26.09.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 26.09.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Satzung über die Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der
Gemeinde Schwielowsee**

- Friedhofsgebührensatzung -

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S.226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 25.09.2013 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren und Sondergebühren (Genehmigungen) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde (§ 2 Buchst. b). In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4

Vergünstigungen

Leistungen zu Lasten des Sozialamtes oder entsprechender Behörden erfolgen nach der jeweils niedrigsten Stufe des Tarifs.

§ 5

Grabbenutzungsgebühren

- (1) Es werden ab dem 01.10.2013 die nachfolgenden Grabbenutzungsgebühren erhoben:

Gebührentatbestand**Liegezeiten****Gebühr**Erdbestattungen

Doppelgrab	20 Jahre	748,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	374,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	1.123,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	561,00 €

Urnenbestattungen

Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	270,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	184,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	198,00 €

Es werden ab dem 01.01.2014 die nachfolgenden Grabbenutzungsgebühren erhoben:

Gebührentatbestand**Liegezeiten****Gebühr**Erdbestattungen

Doppelgrab	20 Jahre	786,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	486,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	1.179,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	730,00 €

Urnenbestattungen

Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	351,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	240,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	316,00 €

- (2) Bei Mehrfachgrabstellen vervielfachen sich die oben genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Mehrfachgrabstellen.

- (3) Die Nutzungsgebühr ist anteilig so zu entrichten, dass im Belegungsfall (Mehrfachgrabstellen) die unter §§ 11 und 13 der Friedhofsatzung genannten Ruhezeiten eingehalten werden können.

§ 6

Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Friedhofskapelle	135,00 €
--------------------------------	----------

§ 7

Genehmigungen / sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigung nach § 7 Friedhofsatzung (gewerbliche Betätigung) | 49,00 € |
| (2) Genehmigung nach § 12 Friedhofsatzung (Aus/Umbettung) | 49,00 € |
| (3) Genehmigung für das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen und besonderen Einfassungen nach § 15 Abs. 4 Friedhofsatzung | 49,00 € |
| (4) Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine gem. § 14 Abs. 7 Friedhofsatzung für 20 Jahre | 23,00 € |

§ 8

Ermäßigung

Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung können bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren auf Antrag angemessen ermäßigt werden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahme

In begründeten Fällen kann Ratenzahlung eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Schwielowsee zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee, vom 01.04.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 26.09.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

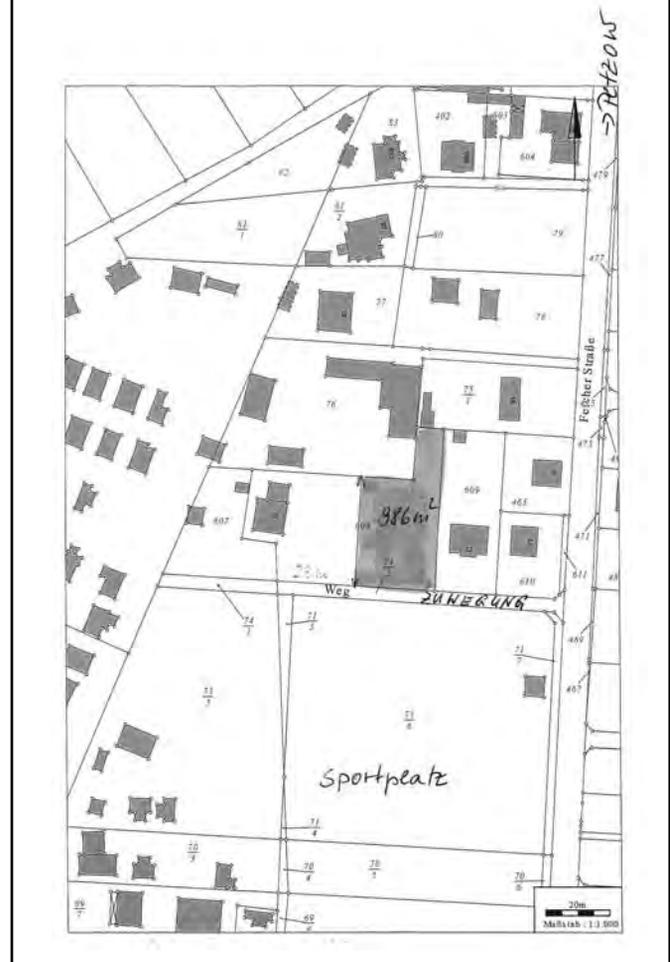
Schwielowsee, den 26.09.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Die Gemeinde Schwielowsee
vergibt im OT Ferch, Fercher Straße 13 a**

ein Erbbaurecht zur Bebauung des Grundstücks, ca. 986 m²,
mit einem Einfamilienhaus.
jährliche Pacht 2.612,00 €

Gemeinde Schwielowsee,
Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee
Tel.: 033209 / 76910 Fax: 033209 / 76943,
Gemeinde@schwielowsee.de



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86